

Absender:



Stadtverwaltung Ortenberg  
-Marktamt-  
Lauterbacher Straße 2  
63683 Ortenberg

**STANDPLATZ – BEWERBUNG**  
**Leistungsschau – Landwirtschaftliche Ausstellung**  
(Nur vollständig ausgefüllte Formulare finden Berücksichtigung)

**Kalter Markt**  
**vom 25.10.-29.10.2019**

**Im Vorjahr teilgenommen**

Bewerbungsfrist: 30. Juni

**1. ADRESSDATEN**

Firmenname:	Tel.- Nr.:
Name und Vorname:	Mobil- Nr.:
Straße:	Fax- Nr.:
PLZ/ Ort:	Internet:
E-Mail:	

**2. STAND- UND GESCHÄFTSDATEN**

(Berücksichtigung je nach Verfügbarkeit / Standgebühr lagebedingt / Reihenstandtiefe 3 bzw. 4 m)

Frontlänge: m      Höhe: m      Tiefe: m      Fläche: m

**3. TECHNISCHE DATEN**

**Strombedarf:**

Anzahl KW:      Anzahl Anschlüsse:

**Wasserbedarf:**

#### 4. BEZEICHNUNG DES GESCHÄFTS UND DES WARENSORTIMENTES

Bezeichnung des Geschäfts / Auflistung und Beschreibung des kompletten Warenangebotes bzw. der Dienstleistung (Bitte **ausführlich**, wenn nötig auf Extrablatt; Verweis auf Web- Seite genügt nicht):

Wir versichern, dass vorstehende zur Ausstellung kommende Gegenstände unser Eigentum sind. Mit vollzogener Unterschrift werden die beigefügten Ausstellungsbedingungen anerkannt. Der Unterzeichner erklärt sich durch seine Unterschrift als handelsbevollmächtigt.

#### 5. SONSTIGES

Wir benötigen zusätzlich:  
Stück - kostenlos  
Stück - kostenlos

#### 6. HINWEISE

Die aktuelle Marktordnung der Stadt Ortenberg, die Ausstellungsbedingungen und die Höhe der Standgebühren sind mir bekannt. ([www.kalter-markt.de](http://www.kalter-markt.de)).

Der Veranstalter erteilt **keine** Eingangsbestätigung.

**Eine schriftliche Mitteilung (Absage) erfolgt.**

Datum

---

Unterschrift und Stempel

## Ausstellungsbedingungen

### 1. **Anmeldung**

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist.

An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

### 2. **Anerkennung**

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

### 3. **Zulassung**

Die Zuteilung der Ausstellungsstände erfolgt schriftlich durch die Ausstellungsleitung. Die Leitung kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Konkurrenzabschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Nach Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig, soweit letztere nicht der Vorführung dienen.

### 4. **Änderungen - Höhere Gewalt -**

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

a) die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen.

Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Unkostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Unkostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Ausstellung zeitgleich zu verlegen.

Aussteller die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen von ihnen bereits fest belegten Ausstellung ergibt, können Entlassungen aus dem Vertrag beanspruchen. Sie haben die bei a) festgelegten Unkostenbeiträge zu bezahlen.

c) die Ausstellung zu verkürzen.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Verträge nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entschlüsse im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Ausstellerbeiträgen und so frühzeitig wie möglich bekanntgeben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

### 1. **Rücktritt**

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Unkostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

### 2. **Standzuteilung**

Die Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe des Standplatzes mitgeteilt. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen.

Wird der Stand später als 14 Tage vor Beginn der Ausstellung bestellt, sind Beanstandungen von Lage, Form und Größe nicht mehr möglich.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

Die Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen.

Änderungen der Lage oder der Maße des Standes hat die Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 3. **Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte**

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die von der Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes an Dritte sind, sofern die Ausstellungsleitung nicht Räumung des Standes durch den Untervermieter verlangt, mindestens 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift des Standinhabers aufweisen. Käufer und Ausstellungsleitung müssen aus dem Auftragschein erkennen können, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

### 4. **Gesamtschuldnerische Haftung**

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den - oder bei Gemeinschaftsständen - an die Aussteller.

### 5. **Mieten und Kosten**

Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus dem Anmeldebogen zu ersehen. Alle Stände werden mit rechtwinkliger Begrenzung vermessen und berechnet. In der Standmiete sind für die Abgrenzung des Standes benötigten Rück- und Trennwände enthalten.

### 6. a) **Fälligkeit**

Die Rechnungsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen und zwar 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

b) **Zahlungsverzug**

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz.

Die Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausweise verweigern. (siehe auch Punkt 5).

c) **Pfandrecht**

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgegenstand das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

1. **Gestaltung und Ausstattung der Stände**

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Namen und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maß- und farbgerichte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.  
Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Ausstellungsleitung bekanntzugeben.  
Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Ausstellungsleitung und gegebenenfalls der angrenzenden Aussteller. Die Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt, oder Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.
2. **Werbung**

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. In jedem Fall darf nur Eigenwerbung und nicht Werbung für Dritte betrieben werden, auch wenn diese Lieferanten des Ausstellers sind. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.  
Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Ausstellungsleitung Durchsagen vor.
3. **Aufbau**

Die Stände stehen den Ausstellern 4 Tage vor Eröffnung der Veranstaltung zur Verfügung. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 10.00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen (s. auch Punkt 5). Schadenersatzansprüche sind in jedem Falle ausgeschlossen. Die der Ausstellungsleitung dadurch entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.  
Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
14. Jeder Aussteller erhält maximal 4 Parkausweise sowie 4 Ausstellerausweise. Bei Missbrauch werden die Ausweise entschädigungslos entzogen.
15. **Standbetreuung**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.  
Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung der Halle. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.
16. **Abbau**

Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Das Ausstellungsgut darf nach Beendigung der Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben.  
Wird trotzdem das Ausstellungsgut entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.  
Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.  
Der Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.  
Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Ausstellungsdepot eingelagert.
17. **Strom- und Wasseranschluss**

Der Verbrauch an Strom und Wasser geht zu Lasten des Ausstellers. Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Notwendige Anschlussleitungen in die Stände werden von den auf dem Gelände befindlichen Anschlusspunkten auf Kosten der Aussteller hergestellt. Die benötigten Anschlüsse sind bei der Anmeldung unbedingt anzugeben. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von der durch die Ausstellungsleitung zugelassenen Firma ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung und erteilen Rechnung.  
Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen - insbesondere des VDE - nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.  
Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasser- und Stromversorgung.
18. **Bewachung**

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung.  
Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig.
19. **Haftung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.
20. **Versicherung**

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihr Ausstellungsgut und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.
21. **Fotografieren - Zeichnen**

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur für den von der Ausstellungsleitung zugelassenen Fotografen und Zeichner gestattet.
22. **Hausordnung**

Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Ausstellungsgelände aus.  
Sie kann eine Hausordnung erlassen.  
Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen die Halle erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten. Sie müssen die Halle spätestens eine Stunde nach Schluss der Ausstellung verlassen haben.  
Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.
23. **Änderungen**

Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.
24. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für den Veranstalter zuständige Amtsgericht in Büdingen, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.